

BGer 5A 140/2023 vom 1. März 2023

Bundesgericht, 2023-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_140_2023

FR: TF 5A 140/2023 du 1 mars 2023

IT: TF 5A 140/2023 del 1 marzo 2023

Regeste

Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend Erwachsenenschutz; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Weil die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, beschränkt sich der vor Bundesgericht mögliche Anfechtungsgegenstand auf die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2).

E. 2

Im angefochtenen Entscheid ging es um die Frage, ob die Beschwerdeführerin im kantonalen Verfahren die Beschwerdefrist von Art. 450b Abs. 1 ZGB eingehalten hatte. Hierzu äussert sie sich nicht. Vielmehr wirft sie dem Kantonsgericht vor, ihre (im Einzelnen ausgeführte) Lebenssituation nicht zur Kenntnis genommen und nicht die Gerechtigkeit verwirklicht zu haben. Indes war die kantonale Beschwerde offenkundig verspätet, weshalb das Kantonsgericht diese nicht inhaltlich überprüfen konnte. Eine Rechtsverletzung ist nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.